

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Geschäftskalender für die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-336388](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336388)

VIII

5. Auf Jahreschluß sind die von den Ortspolizeibehörden vorgelegten Übersichten Form. Z dem Gewerbeaufsichtsamt mitzutheilen.
6. Alle 4 Jahre sind die Farrenschaukommissionsmitglieder neu zu ernennen.
7. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. au Anfang Dezember. (Erl. Min. d. J. vom 24. November 1913 Nr. 49787.)
8. Ausstellung von Arbeitsbüchern.
9. Regiebauarbeiten.
10. Aufstellung der Viehseuchenstatistik.
11. Löschung der Disziplinarverfahren. (Erl. Min. d. J. 1. Dez. 1919 Nr. 86821.)
12. Die Wahlen der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter. (Festsetzung der Reihenfolge der im 1. Halbjahr des nächsten Jahres beizuziehenden Versicherungsvertreter.)
13. Am letzten Werktag des Monats Dezember ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
14. Führung der Schulliste.
15. Amtl. Verkündigungswesen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 4. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928, Nr. 34128.)
16. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

Monat Januar.

- | | |
|--------------------------|---|
| Auf 1. | 1. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVerfG. v. 26. Okt. 1912 |
| Am 1. | 2. Abschluß der PolStrTab. Im Januar Vorlage an das BezAmt mit den Anzeigebüchern der Ortspolizetdiener u. etw. Feldfrevelregister. Bd. v. 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621. Merk I, 63 S. 358. M. d. J. v. 18. Aug. 1909. |
| Sofort nach
Ne jahre. | 3. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StBDW. |
| | 4. Vorlage einer Übersicht über die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr aufgenommenen Anleihen aller Art an das Bezirksamt (Erl. M. d. J. v. 23. Jan. 1930 Nr 3440). |
| | 5. Die Grundbuchskosten-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 GBDW., Vordrucke Gr 69 u. 70) ist sofort nach Vierteljahreschluß an das Notariat einzulenden. |
| | 6. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (Nr. 81a Ziff. 8a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.) |

- Bis 5. 7. Vorlage der Sterb- und Leichenschauheine an den Bezirksarzt, §§ 235/6 StBDW.
- Bis 10. 8. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchstag abzuschließen, §§ 581 Abs. 4, 616, 618, 640 GBDW.
9. Einsendung des Verzeichnisses der von den Brgmsträm. ausgestellten Fiskerkarten an das BezA.
10. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA, § 127 WGD. zur GewD., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten.
11. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Jan.
12. Einsendung der Regiebaunachweisung an das VerAmt.
- Anfang des Monats. 13. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbeliste an das Rotariat, §§ 240, 241 StBDW.
14. Der Bürgermeister hat die Mahntabelle nach Form. M, die Prozeßtablette nach Form. P und die Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen nach Form. A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegerichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDW. bis längstens am 20. d. Mts.
15. Abschluß der Haupt- und Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StBDW. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StBDW.).
16. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen ind.-versicherungs-pflichtigen Personen.
17. Der Gemeinderedner hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderate von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GRD. v. 30. März 1922.
18. Vorlage der Verzeichnisse über ausgestellte, verpagte und entzogene Wanderbücher durch die zur Ausstellung ermächtigten größeren Gemeinden an BezA, § 10 WD. Wanderbücher v. 25. Nov. 1931.
- Bis 15. 19. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Bezirksarzt, § 14 WD. v. 9. Mai 1911.
20. Tabelle über die im verfloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe dem BezA. vorzulegen.
- Bis 20. 21. Untersuchung der Löschanstalten und Löscherätschaften, Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das BezA.
22. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GRD.
- Im Laufe des Monats. 23. Aufstellung des Gemeindevoranschlags, Vorlage Ende März an das BezA, § 1, 4 GBD. v. 30. März 1922.
24. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezA. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Grundbuchämtern, bei

Im Laufe des Monats.

denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderate die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 B. D. v. 31. Dez. 1913, GVB. 1913, S. 1.

25. Diejenigen Gemeinden, deren Bemerkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, haben die Wassermehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserschutz Zwecken aufzustellen und durch Umfrage bei den Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118–120 WasserGes. vom 12. April 1913, GVB. 311.)

26. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 B. D. über Fr. G. v. 3. Dez. 1926 GVB. 301.

27. Abschluß des Kassenbuchs und Vornahme eines Kassensurzes bei weltlichen Ortsstiftungen und Mitteilung des Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungsrechnungsanweisung, GVB. 1905 S. 231.

28. Vorlage des Gebühre auszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schlusse des Viertelsjahrs, § 259 St. B. D.

29. Periodische Aufforderung der unständig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abs. 5, B. D. vom 2. Juni 1913.

30. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dez. des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 B. D. v. 4. Apr. 1898, GVB. 241.

31. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarktorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtsfigen ein Verzeichnis über Ladenpreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe am Schlusse jeder Woche einzusenden.

32. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 B. D. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, R. G. B. L. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 271.

Ende des Monats.

33. Nach Rückkunft des Beitragsverzeichnisses (Dez. Ziff. 4) Berechnung der Umlagen zur Geb. Ver. Anst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Wiedervorlage an das Bez. A., §§ 65–67 B. D. zum G. Ver. G. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.

34. Das Portobuch ist abzuschließen und dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

35. Abrechnung über die Hundesteuer und Vorlage der Darstellung an das Bez. Amt.

Ende des Monats.

36. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gem. § 46 des Gesetzes über die Einkommensteuer am Arbeitslohn v. 11. Juli 1921.

37. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist

von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 BVO. zur GewOrdg. vom 31. Dez. 1909).

38. Gefällrollen und Gefällverzeichnis sind von den Kostenbeamten der Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefällregister spätestens am 2. Werktag nach dem Abschluß dem Notariat einzusenden. § 84 RD., 620 p GVBW.
39. Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis hinsichtlich der Grundstücke, für die ein besonderes Grundbuch geführt wird, an das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 32 Abs. 2 BVO. v. 27. Sept. 1932 z. Vollz. des Vermessungsges. GVB. S. 215.

Monat Februar.

Im Laufe des Monats.

1. Der Gemeindevoranschlag ist im Febr. dem Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) zur Zustimmung vorzulegen. Besteht ein Gemeindevorordnetenvorstand, so ist der vom Gemeinderat angenommene Voranschlag diesem zuzuleiten. § 1 GVO. v. 30 März 1922.
2. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
3. Bekanntmachung der Namen der Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
4. Vorlage des Ausweises über die Gemeindecinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster 31 der VO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGV. S. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.
5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 VO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGV. S. 205, Muster D II, S. 248, J II, S. 275.
6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. VI der VO. M. d. J. v. 8. März 1920, GVB. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzt einzusenden.
7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt. RGV. 1923 S. 659, Ziff. 31 der „Besonderen Anweisung“ GVB. 1925, S. 250.

Im übrigen siehe Geschäftskal. für Monat Januar Ziff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 18, 24, 26, 28, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat März.

Am 1.

1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. Apr. 1876 Nr. 1664.
2. Das Verbot des Taubenflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegBl. 1812 S. 20; EinfG. z. RStGB Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).

Bei Beginn der Frühjahrsaat

Bis 15.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StBDM.
 4. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.
 5. Der Bürgermeister hat unter Zugzug des Ratschreibers mindestens einmal im Jahre einen unvermuteten Kassensurzug bei dem Gemeindecassier vorzunehmen. § 5 GMD. vom 30. März 1922, GVB. S. 318.
 6. Die Ortsschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 3) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 WD. Min. d. S. u. Unt. v. 27. Febr. 1894, GVB. S. 67.
 7. Der vom Bürgerausschuß (Gemeindevorversammlung) festgestellte Voranschlag ist in kleinen und mittleren Gemeinden in Urschrift mit Beilagen und einer Abschrift dem BezA. spätestens auf 1. April vorzulegen, § 4 GVD. vom 30. März 1922.
 8. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem BezAmt vorzulegen.
 9. Voranschläge d. weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezA. vorzulegen, § 72 StRM.
 10. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu währende Vormerkbuch ist am Schluß der Rechnungsperiode, unter Beisehung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StRM.
 11. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezAmt.
 12. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeige an das BezAmt (§ 8 WD. vom 2. Dez. 1836, RegBl. S. 369).
 13. Auf Schluß des Kalenderviertelsjahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 WD. Vollzug des Hundesteuergesetzes, vom 29. Juni 1932, GVB. 165.
 14. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Überlieferung an das Notariat. JM. v. 11. März 1925 Nr. 18442.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, 3. 6. 7. 8. 12, 13, 17, 18, 24, 26, 28, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat April.

Auf 1.

1. Aufstellung der Liste der in der Gemeinde vorhandenen Hunde und ihrer Besitzer nach Ergänzung durch die seitherigen Zugänge durch Ortspolizeibehörde und Überlieferung an die Gemeinde, § 16 WD., Vollzug des Hundesteuerges. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

- Auf 1.
2. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschrift dem BezA. vorzulegen; § 4 GemVoranschlag. v. 30. 3. 1922, GVB. S. 301.
 3. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezAmt.
 4. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen u. gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisterrat als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 W.D. vom 4. Apr. 1898, GVB. S. 241.
 5. Die Urschrift d. Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schluß der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
 6. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebaudarlehen an das BezAmt
 7. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. Landesgewerbh. zur Genehmigung vorzulegen.
 8. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
 9. Bornahme eines Kassenturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltlichen Ortsstiftungen, § 131 StANw.
 10. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
- Am 10.
11. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Fellsbieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; W.D. zum Fischereigesetz, § 19 GVB. 1871 S. 20.
- Bis 15. Ostern.
12. Verzeichnis der Ausländer dem BezAmt vorlegen. Vgl. W.D. v. 15. Febr. 1922, GVB. 174; v. 23. Nov. 1923, GVB. 1, und v. 27. Mai 1933 GVB. 95.
 13. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handelsschule verlassen, § 16 W.D. v. 20. Juli 1907, GVB. S. 287, durch die Ortsbehörden.
 14. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 W.D. vom 20. Juli 1907, GVB. S. 293.
 15. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde erstatteten Berichts durch diese an das Kreis Schulamt, § 21, Abs. 1, W.D. v. 29. Okt. 1913, GVB. S. 526.
 16. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stundenplans der Volksschule durch Rektorat oder 1. Lehrer an das Kreis Schulamt, W.D. vom 12. Dez. 1913, §§ 1, 45, GVB. S. 609.
 17. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass. Gef. v. 26. Juni 1899 und § 60 Volksw.D. v. 8. Dez. 1899, erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
- Mitte des Monats.

Im Laufe des Monats.

In der 2. Hälfte
d s Monats.
Ende des
Monats.

18. In Gemeinden mit Ortsviehversicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:

1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Verwertung von Tieren und Tierteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des ViehverfGes. vom 20. Okt. 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jetzt im April.)

19. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte ev. Anzeige an das Stat. Landesamt.

20. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine sind an das BezA. einzureichen.

21. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Gemeinberechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abs. 2 BRD.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 17, 18, 24, 26, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat Mai.

Auf 1.

1. Hälfte des
Monats.
Im Laufe des
Monats.

1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen an das BezA., Anleitung § 145 StRD.
2. Vorlage des Verzeichnisses über die Hunde, die einem ermäßigten Steuerfuß unterliegen oder steuerfrei sind, an Bezirksamt, § 3 Bd., Vollzug des Hundesteuergef., vom 29. Juni 1932, GVBf. 165.
3. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Bützabtreter.
4. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
5. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgeräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
6. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GemD. unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmal November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezA. vorzulegen, § 159 VBD. zur GemD. v. 31. Dez. 1909.
7. Bearbeitung der Anträge wegen Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen an die Gemeinden. VD vom 9. 3. 1931, GVBf. S. 61. Anträge bis spätestens 1. Juli j. Js. (Ausschlussfrist!) beim Bezirksamt einreichen Erl. M d J. vom 27. 4. 1931 Nr. 37 238.

Im Laufe des Monats.

Auf 20.
Ende des Monats.

8. Öffentliche Aufforderung zur Besteuerung der Hunde, § 10 W.D., Vollzug des Hundesteuergef. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

9. Schulstatistik — Vorlage.

10. Bekanntgabe der Badeplätze in der Gemeinde.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 7, 8, 13, 17, 18, 24, 26, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat Juni.

Auf 1.

1. Namentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht beigezogenen und von demselben zu befreienden Schüler sind durch Rektorat oder 1. Lehrer dem Kreis Schulamt vorzulegen, § 17 W.D. v. 12. Dez. 1913, GVB. S. 109.

2. Zwischenzählung der Schweine.

3. Abrechnung über die Gebäudebesondersteuer dem Bez. Amt vorlegen.

Bis 15.

4. Besuche im Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.

Im Laufe des Monats.

5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Gesetz über die Hundesteuer vom 14. Dez. 22, GVB. S. 965. (Das Formblatt für die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)

6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 d. Gemeindeförderungswirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das Bez. A. spätestens am 1. Juli.

7. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse

8. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem Bez. A. vorzulegen.

Ende des Monats.

9. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an Bez. Amt.

Ende des Monats.

10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 VO, Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 6, 7, 8, 17, 24, 26, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat Juli.

Am 1.

1. Vorlage der Verfügnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das BezA.
2. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
3. Vorlage des Vierteljahresverzeichnis über die ausgeführten Regiebauten an das BezA.
4. Einreichung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. VO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B I, II u III, GVB. 1928 S. 205, 228, 240, 245.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 4, 5, 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat August.

Anfang des Monats.

1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortslaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu überenden. Nr. 81 Ziff. 8a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Rotariate usw., Zuwachsteuer betr.

In der 1. Hälfte des Monats.

2. Einfindung der Decklisten der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gekörnten Hengsten zu erheben und dem BezA. vorzulegen.

Bis 20.

3. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt.

Ende des Monats.

4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdVO. an die Eigenjagdbesitzer. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdVO.) und wegen Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdVO.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdpachtbedingungen für Neupachtungen von Jagden (§ 28 JagdVO.) an das BezA. längstens bis 1. September.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39 u. Februar Ziff. 5.

Monat September.

Anfang d. Mts.
Bis 10.

1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen u. Schöffen, § 1 W.O. v. 28. 8. 1924, GVB. 248, 270, Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. 171; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- u. Schöffendienst, RG. v. 25. 4. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlaß JM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisg. üb. d. Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen FinanzA. zu übersenden. (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mitteil. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
3. Bekanntmachung wegen Kappenvertilgung erlassen.
4. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beanstandung des spätestens am 10. d. Mts. der Gemeinde zuzustellenden Hiebplans, § 10 Gemeindevaldwirtschafts-VO. v. 18. 7. 1915 GVB. S. 199.
5. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929 § 2 der VO über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928 RGBl. S. 205.

Bis 15.

Im Laufe des
Monats.

6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Gemarkung oder Gemarkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Umpflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. Mts.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergswegen sowie der Herbstordnung.
8. Bei weltlich. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922 S. 14, das Kassenbuch am Ende d. Mts. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenabschluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unabweisend der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweil., vgl. W.O. v. 24. 11. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.
9. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken an das BezAmt. bezw. Berichterstattung.
10. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.
11. Abschluß d. Kasse durch den Gemeindevorstand u. Mitteil. d. Ergebnisses an d. Gemeinderat, § 27 WRD. v. 30. 3. 1922.
12. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenes Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und den an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das

Ende des
Monats.

Ende des
Monats.

Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 B.D., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer a. d. Bez. § 5 B.D. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GVB. 5. 96.
14. Vorlage d. Gemeinderrechnung f. d. vergangene Rechnungsjahr a. d. Bürgermstr. zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 G.R.D.
15. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Überfendung an das Rotariat. J.M. v. 11. März 1925 Nr. 18442.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat Oktober.

- | | |
|------------------------|--|
| Am 1. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Spätestens bis 1. Oktober vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses und mindestens 14 Tage vor der Versteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 Jagd B.D. Ort, Tag und Stunde der Jagdversteigerung öffentlich bekannt zu machen.
Die Neuverpachtung von Jagden durch Versteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden § 16 Jagd B.D. 2. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Bau Darlehen. Vorlage an Bez. Amt. 3. Weiterleitung der spätestens auf 1. Oktober dem Bürgermeister vorzulegenden Gemeinderrechnung an den Gemeinderat, Gem. R.D. vom 30. März 1922, § 60. 4. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. |
| Anfang des Monats. | <ol style="list-style-type: none"> 5. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekanntzugebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21, Abs. 1 u. 2 d. Geb. Vers. Ges. vorgeschrieb. Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung f. d. Gebäudeversicherung. § 19, B.D. z. Geb. Vers. Ges. |
| In den ersten 8 Tagen. | <ol style="list-style-type: none"> 6. Das Verbot d. Tötung u. d. Fangens raupenvertilgender Vögel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in Erinnerung zu bringen. |
| Bis 15. | <ol style="list-style-type: none"> 7. Vorlage der Urlisten für Schöffen und Geschworene an das Amtsgericht, B.D. v. 28. Aug. 1924, § 4 GVB. 248, 270. Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. 171. |
| Zwischen 10. u. 18. | <ol style="list-style-type: none"> 8. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. B.D. v. 1. Januar 1871, GVB. 5. 16. |
| Mitte d. Mts. | <ol style="list-style-type: none"> 9. Reinigung der Bäche u. Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorchrift auf Grund des § 5 der B.D. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist. |
| Im Laufe des Monats. | <ol style="list-style-type: none"> 10. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten, neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung od. Wertverminderung im Betrag von mind. 200 RM. eingetreten ist. § 52 Geb. Vers. Ges. Mitteltg. je einer Fertigung a. d. Bezirksamtsbau- schätzer u. Ortsbau- schätzer bis 1. Nov. § 20 B.D. zum Geb. Vers. Ges. v. 31. Dez. 1912. |

Im Laufe des Monats.
Ende des Monats.

11. Untersuchung d. Löschanstalten u. Löschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
12. Ausstellung der Steuerkarten gemäß § 50 EStG.
13. Bei weltl. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, RWBl. S. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweisg.; vgl. VO. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, RWBl. 1922 S. 9.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 4, 5, 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat November.

Am 1.

1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Bauherr zu übergeben oder demselben Fehlanzeige zu erstatten; § 22 Abs. 2 GebVerfG. und §§ 20 Abs. 2 und 21 VollzVO. v. 31. Dez. 1912, GewBl. 1913 S. 1.
2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungsgeschäftes sind von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen und das in doppelter Fertigung aufgeschaltete Verzeichnis der ortsüblichen Preise der Baustoffe und Arbeitslöhne dem BezAmt vorzulegen.
3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß §§ 5, 10, 20 VO. über Finanzstatistik vom 23. Juli 1928, RWBl. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 273.
4. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Vertilgung der Raupennester, VO. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 737.
5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß §§ 135 bis 139a GewO., 159 VollzVO. v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
6. Vorlage der Gemeinderrechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das BezA., § 62 GRD.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39 und Februar Ziff. 5.

Monat Dezember.

Anfang des Monats.

1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VollzVO. zur GewO. auf 1. Dez. und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dez. an das BezA.
2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezA. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem BezA. vorzulegen.

Bis 10.

3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.

4. Aufstellung des Beitragsverzeichnisses nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVerfAnst und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Dezember unter Anschluß der Hilfsverzeichnisse A und B an das BezAmt §§ 60, 61 GebVerfG, Fassung v. 24. April 1914, GVB. 133, 139 ff.

5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichsstock gemäß § 18 StVerfGes.

Im Laufe des Monats.

6. Vornahme des Kassenturzes bei dem Gemeinderechner, § 5 d. GND. v. 30. März 1922, GVB. S. 318.

7. Übertrag und Vorlage der Liste der Innungsschiedsgerichte.

Ende des Monats u. am Jahresluß.

8. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StBDB.

9. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Reglebauarbeiten an das BezA.

10. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinderechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechenschaftsbericht) in den großen Gemeinden an die Mitglieder des Bürgerausschusses.

11. Aufschluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 WD, Vollzug des Hundesteuergesetz, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

12. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils a. d. BezA.

13. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 WD., GVB. 1923 S. 123.

14. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.

15. Nachträge in den Vorschriftenakten der Grundbuchämter nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39.